Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.06.1965 - Nr. 65 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 65

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Juni 1965

Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) und des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sind die Enteignungsgesetze der Länder nur noch in den seltenen Fällen unmittelbar anwendbar, für die die beiden genannten Gesetze die Enteignung nicht regeln; ferner mittelbar in den Fällen, in denen andere Bundesgesetze (zum Beispiel das Bundesfernstraßengesetz, das Bundespostgesetz u. a.) bezüglich der Durchführung an sich nach diesen Gesetzen zulässiger Enteignungen auf die jeweiligen Landesgesetze verweisen. Ein Landesenteignungsgesetz ist mithin auch für die Freie Hansestadt Bremen in Zukunft erforderlich.

Deshalb ist der nachstehende Entwurf eines Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen aufgestellt worden. Wegen der Einzelheiten des Inhalts des Gesetzentwurfes wird auf die beigegebene Begründung verwiesen. Die Deputation für das Bauwesen hat der Vorlage in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1965 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Nach diesem Gesetz kann gegen Entschädigung enteignet werden, wenn die Enteignung

a) auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zulässig und das Verfahren nach Landesrecht durchzuführen ist, oder

b) auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zulässig ist, oder

c) aus sonstigen Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist.

(2) Wird nach diesem Gesetz enteignet, so können Grundstücke zur Entschädigung in Land durch Enteignung beschafft und durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte im Wege der Enteignung ersetzt werden.

§ 2

(1) Soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, hat die Enteignungsbehörde mit dem Enteignungsbeschluß einen Plan festzustellen, der das die Enteignung rechtfertigende Vorhaben darstellt.

(2) Die Enteignungsbehörde hat den Plan mit den ihn erläuternden Unterlagen vor Einleitung des Enteignungsverfahrens für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind in den bremischen Tageszeitungen mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, daß Einwendungen und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde vorgebracht werden können.

(3) Über die Einwendungen und Anregungen wird im Enteignungsbeschluß entschieden.

§ 3

(1) Durch Enteignung nach diesem Gesetz können

a) das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden;

b) andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden;

c) Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken;

d) Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der unter c bezeichneten Art gewähren;

e) die Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend den Festsetzungen des festgestellten Plans angeordnet werden.

(2) Auf die Enteignung des Zubehörs eines Grundstücks sowie von Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt sind, ist § 92 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die für die Entziehung oder Belastung des Eigentums an Grundstücken geltenden Vorschriften sind auf die Entziehung, Belastung oder Begründung der in Absatz 1 Buchstaben b—d bezeichneten Rechte sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Enteignung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Die §§ 87, Absatz 2, 90—92 und 102 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Für die Entschädigung gelten die §§ 93–101 und 103 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

§ 6

(1) Enteignungsbehörde ist die für Enteignungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz zuständige Behörde.

(2) Für das Enteignungsverfahren gelten die §§ 107—122, 145, 146 und 149—154 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Für die Kosten des Enteignungsverfahrens gilt § 121 des Bundesbaugesetzes entsprechend mit folgender Maßgabe:

Hatte der zu Enteignende einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand mit der Wahrnehmung seiner Interessen vor der Enteignungsbehörde beauftragt, so hat der Enteignungsbegünstigte ihm die Auslagen des Bevollmächtigten und die Gebühren bis zu einer vollen Gebühr zu erstatten, wenn die Enteignungsbehörde die Zuziehung eines Bevollmächtigten für erforderlich erklärt. Geschäftswert ist in diesem Fall der Betrag der rechtswirksam festgesetzten oder durch Einigung erzielten Entschädigung. Übersteigt die festgesetzte oder durch Einigung erzielte Entschädigung das Angebot des Enteignungsbegünstigten, so hat er dem zu Enteignenden auch die weiteren insoweit entstandenen Gebühren zu erstatten. Geschäftswert ist für diese weiteren Gebühren der Unterschiedsbetrag zwischen der endgültigen Entschädigung und dem letzten Angebot des Enteignungsbegünstigten vor Einleitung des Enteignungsverfahrens.

(2) Der Geschäftswert wird durch Beschluß der Enteignungsbehörde festgesetzt, und zwar auch dann, wenn das Enteignungsverfahren vor seinem rechtswirksamen Abschluß gegenstandslos wird.

(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Gebührenordnung für Enteignungsverfahren festzusetzen.

§ 8

Verwaltungsakte nach diesem Gesetz können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die §§ 157, Absatz 1 Satz 2, Absätze 2—4 sowie 158—171 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend.

§ 9

Das Bremische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 354 ff) mit sämtlichen bisher ergangenen Änderungen sowie das Preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) und das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211), soweit letztere im Gebiet der Freien Hansestadt gelten, werden aufgehoben.

§ 10

Nach den gemäß § 9 aufgehobenen Gesetzen eingeleitete Verfahren werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt. Als eingeleitet gilt ein Verfahren, wenn im Einzelfall die Verleihung des Enteignungsrechts oder die Enteignung selbst beantragt worden ist.

§ 11

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der mit diesem Gesetz aufgehobenen Gesetze verwiesen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes bezw. des Bundesbaugesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

I. Allgemeines

Im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen waren bisher neben den Bundesgesetzen anzuwenden:

1. das Bremische Enteignungsgesetz von 1899 mit laufenden Änderungen für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der stadtbremischen Häfen in Bremerhaven,
2. das Preußische Enteignungsgesetz von 1874 und
3. das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren von 1922 für die ehemals preußischen Teile der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Das hat dazu geführt, daß im Lande Bremen neben den auf Grund der Bundesgesetze notwendigen Enteignungsbehörden (Senator für das Bauwesen als Enteignungsbehörde erstens für den Bereich des Landbeschaffungsgesetzes und zweitens für den Bereich des Bundesbaugesetzes) das Amtsgericht Bremen (§ 18 des Bremischen Enteignungsgesetzes), der Magistrat der Stadt Bremerhaven als Rechtsnachfolger des ehemals preußischen Regierungspräsidenten (§ 32 des Preußischen Enteignungsgesetzes) und der Senator für das Bauwesen für diejenigen Fälle in Bremerhaven, in denen der Magistrat selbst Antragsteller war (Senatsbeschluß vom 17. September 1957; Senatsprotokoll S. 1027), als Enteignungsbehörden zuständig waren. Diese Vielzahl von Enteignungsbehörden hat neben der Notwendigkeit, verschiedene Verfahrensvorschriften zu beachten, auch zu unterschiedlichen Regelungen der Entschädigung sowie bezüglich der Anfechtung der Enteignungsbeschlüsse zu verschiedenen Rechtswegen und damit zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung geführt.

Es erscheint zweckmäßig, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung des Verfahrens, der Entschädigung und des Rechtsmittelzuges die für den Geltungsbereich des Bundsbaugesetzes ohnehin bestehenden Vorschriften durch ein Landesgesetz auch auf alle Fälle für anwendbar zu erklären, in denen zu anderen Zwecken als den im Bundesbaugesetz genannten zum Wohle der Allgemeinheit Enteignungen durchgeführt werden müssen. Damit gelten im Lande Bremen für alle Enteignungen die gleichen Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen des Landbeschaffungsgesetzes für Verteidigungszwecke, das als Bundesgesetz durch ein Landesgesetz nicht geändert werden kann.

II. Im einzelnen ist zu dem vorgeschlagenen Gesetz folgendes zu sagen:

Zu § 1

Diese Vorschrift legt die materiellen Voraussetzungen der Durchführung eines Enteignungsverfahrens fest. Es entspricht den Grundsätzen des Enteignungsrechts, daß eine Enteignung nur dann zulässig ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Durchführung eines bestimmten Vorhabens erfordert. Damit wird vermieden, daß für Zwecke der Grundstückshortung oder zur Durchsetzung privater Wünsche enteignet werden kann. Entsprechende Vorschriften enthalten die enteignungsrechtlichen Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze. § 1 Absatz 1 Buchstabe c enthält diesen Grundsatz auch für das vorliegende Gesetz. Die Einbeziehung der Ersatzlandenteignung in § 1 Absatz 2 entspricht den diesbezüglichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Landbeschaffungsgesetzes. Die in den §§ 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes enthaltene Verweisung auf die §§ 90 und 100 des Bundesbaugesetzes stellt sicher, daß mit dieser Vorschrift kein Mißbrauch getrieben werden kann.

Zu § 2

Die in den meisten Bundes- und Landesgesetzen als Voraussetzung einer Enteignung vorgeschriebene Planfeststellung beruht auf der Erkenntnis, daß den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit gegeben werden soll, Einwendungen und Anregungen zu dem jeweils beabsichtigten Vorhaben vorzubringen. Während nach dem Bundesbaugesetz der Bebauungsplan als Ortsgesetz von der Gemeinde beschlossen wird, geschieht die Planfeststellung nach allen anderen Gesetzen, soweit sie überhaupt vorgesehen ist, durch Fachbehörden mittels anfechtbaren Verwaltungsaktes. Sowohl der Bebauungsplan als auch der durch Verwaltungsakt rechtswirksam festgestellte Plan stellen die Grundlage der Enteignung dar und binden die Enteignungsbehörde. Während nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes eine Anfechtung des Bebauungsplanes lediglich im Wege der Normenkontrollklage möglich ist, eröffnet die Planfeststellung durch Verwaltungsakt den Verwaltungsrechtsweg.

Auch in einem Landesenteignungsgesetz sollte von der Feststellung eines Planes, der das Vorhaben und die davon betroffenen Grundstücke darstellt, nicht abgesehen werden. Die Verabschiedung eines solchen Planes in der Form eines Ortsgesetzes ist nach Landesrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da damit ein Einzelfall durch Gesetz geregelt werden würde. Andererseits sollte der durch die Feststellung mittels besonderen Verwaltungsaktes bedingte doppelte Rechtszug (Planfeststellung vor den Verwaltungsgerichten; Enteignungsbeschluß vor den Baulandgerichten) vermieden werden. Das ist möglich, wenn die Enteignungsbehörde ermächtigt wird, einen solchen Plan im Enteignungsverfahren gleichzeitig mit dem Enteignungsbeschluß festzustellen. Es ist vorgesehen, diesen Plan vor Einleitung des Enteignungsverfahrens öffentlich auszulegen. Damit ist gewährleistet, daß sowohl die Interessen der Betroffenen als auch die der Gemeinde berücksichtigt werden können. Auch ist die Gemeinde an dem anschließenden Enteignungsverfahren von Gesetzes wegen beteiligt, so daß sie auch dort ihre Interessen vertreten und gegebenenfalls den Rechtsweg vor den Baulandgerichten beschreiten kann. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß dieser Fall der Feststellung eines Planes durch die Enteignungsbehörde fast ausschließlich eintreten wird, wenn für Vorhaben enteignet werden muß, für die Bundes- oder Landesgesetze die Enteignung zwar für zulässig erklären, jedoch keine Vorschriften über die Planfeststellung enthalten. Hier ist der Enteignungszweck bereits verbindlich festgestellt, lediglich Lagen oder Trassen sind noch zu bestimmen (zum Beispiel Energiewirtschaftsgesetz). Der Fall einer Enteignung für ein Vorhaben, dessen Ausführung weder in Bundes- noch in Landes-

gesetzen vorgesehen, trotzdem aber für das allgemeine Wohl erforderlich ist, dürfte sehr selten vorkommen; immerhin sollte auch diese Möglichkeit vorgesehen sein (vgl. § 1 Absatz 1 Buchstabe c).

Die Verbindung des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Enteignungsbeschluß gewährleistet den einfachen Rechtszug vor den Baulandgerichten gemäß § 8 und dient damit der erwünschten Beschleunigung des Verfahrens.

Zu §§ 3, 4 und 5

Hier sind im Interesse der Vereinheitlichung die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Gegenstand der Enteignung, die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall und über die Entschädigung entsprechend übernommen worden.

Zu § 6

In dieser Vorschrift ist die nach dem Bundesbaugesetz ohnehin erforderliche und bestehende Enteignungsbehörde auch mit den Aufgaben der Enteignungsbehörde nach diesem Landesgesetz betraut worden. Damit entfallen als Enteignungsbehörden das Amtsgericht Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Senator für das Bauwesen als Enteignungsbehörde in den Kollisionsfällen in Bremerhaven. Die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften des Bundesbaugesetzes dient der Vereinheitlichung des Verfahrens.

Zu § 7

§ 121 des Bundesbaugesetzes regelt die Verfahrenskosten in der Weise, daß diese Kosten sich nach landesrechtlichen Vorschriften richten. Mit der Aufhebung des bremischen und der preußischen Enteignungsgesetze entfallen die Grundlagen für eine entsprechende Festsetzung durch die Enteignungsbehörde. Es ist daher eine neue Regelung erforderlich, die um so notwendiger erscheint, als die bisher geltenden unterschiedlichen Regelungen nicht befriedigten. Nach dem bremischen Enteignungsgesetz hatte der Antragsteller (Unternehmer) die Verfahrenskosten zu tragen und für den Fall, daß die festgesetzte Entschädigung über das Angebot des Antragstellers hinausging und der Antragsgegner einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hatte, auch die dadurch dem Antragsgegner entstandenen Kosten. Die Berechnung der entsprechenden Geführen erfolgte nach der Differenz zwischen dem Angebot und der tatsächlich festgesetzten Entschädigung. Nach dem preußischen Enteignungsgesetz war eine Erstattung der Anwaltsgebühren in keinem Falle zulässig. Angesichts der erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten eines jeden Enteignungsverfahrens, die von den betroffenen Eigentümern in der Regel nicht ohne rechtskundigen Beistand gemeistert werden können, erscheint es gerechtfertigt, dem Antragsteller neben den reinen Verfahrenskosten auch die Erstattung der dem Antragsgegner durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts entstandenen Auslagen aufzuerlegen, und zwar in jedem Falle bis zu einer vollen Gebühr nach einem Geschäftswert in Höhe der tatsächlich festgesetzten Entschädigung und für den Fall, daß die festgesetzte Entschädigung das Angebot übersteigt, auch entsprechende weitere Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung nach einem Geschäftswert in Höhe der Differenz zwischen dem Angebot und der tatsächlichen Entschädigung. Dabei ist das letzte Angebot des Antragstellers vor Einleitung des Enteignungsverfahrens zugrunde gelegt worden, um diesen zu veranlassen, von vornherein ein angemessenes, dem Verkehrswert entsprechendes Angebot zu machen. Eine derartige Regelung entspricht der Vorschrift des § 96 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes. Die Einbeziehung der Rechtsbeistände in diese Vorschrift ist in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgt. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß häufig nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Rechtsbeistände die Vertretung der betroffenen Eigentümer übernehmen.

Zu § 8

Zur Vermeidung des doppelten Rechtszuges (Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Enteignung vor den Verwaltungsgerichten, der Entschädigungsfestsetzung vor den ordentlichen Gerichten) ist die Regelung des Bundesbaugesetzes und damit die Anfechtbarkeit des gesamten Enteignungsbeschlusses vor den Baulandgerichten übernommen worden.

Zu § 9

Die Aufhebung der dort genannten Gesetze dient der Verwaltungsvereinfachung. Im übrigen sind die aufzuhebenden Gesetze durch die Neuregelung überholt.

Zu den §§ 10—12

Diese Vorschriften enthalten Übergangsbestimmungen, die keiner Erläuterung bedürfen.

Carl Schünemann Bremen